

Entgegennehmende Behörde		<input type="checkbox"/> Erstanzeige
		<input type="checkbox"/> Änderungsanzeige
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 GastG LSA		
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist 2 Wochen vor Beginn/ Änderung des Betriebes (Posteingang) bei der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.		
1. Besonderer Anlass (Ereignis)		
2. Angaben zum Betreiber		
2.1.1. Name, Vorname		
2.1.2. Juristische Person (Nummer und Ort des Registereintrages)		
2.2. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
3. Angaben zum Betrieb		
3.1. Betriebsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
3.2. Betriebsbeginn (Datum, Zeit)		3.3. Betriebsende (Datum, Zeit)
3.4. Verabreichung von Ausschank von		
<input type="checkbox"/> Speisen		<input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken
		<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Datum, Ort, Unterschrift des Betreibers		
4. Gebühren (von der Behörde auszufüllen)		
<input type="checkbox"/> Die Kosten des Verfahrens trägt der Betreiber.		
<input type="checkbox"/> Für diese Anzeige wird eine Gebühr in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.		
<input type="checkbox"/> Für diese Anzeige wird nach Tarifstelle 54.4 AllGO LSA eine Gebühr von 40 € festgesetzt.		
<input type="checkbox"/> Gebühren wurden bezahlt.		
		Empfang bescheinigt
Stempel , Datum und Unterschrift der Behörde		
Hinweis: Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Die Daten werden den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissions-, Gesundheits- und Jugendschutz sowie dem Finanzamt und der Zollverwaltung weitergeleitet.		